

**Stadt Bergisch Gladbach  
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich <b>Umwelt und Technik</b>		Drucksachen-Nr. <b>216/2002</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>14.03.2002</b>	<b>Beratung</b>
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>10.4.2002</b>	<b>Beratung</b>
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>15.05.2002</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Realisierung von Ertragspotenzialen im Abwasserwerk**

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr beauftragt die Verwaltung,

- a) die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung eines „US-cross-border-leasing“ in der Einrichtung „Abwasserwerk“ wie in der Vorlage dargestellt einzuleiten und durchzuführen;
- b) zu überprüfen, ob eine Übertragung der Anlagen des Abwasserwerks auf Private oder eine zu gründende Gesellschaft privaten Rechts zweckmäßig ist, und aufzuzeigen, welche Vorteile sich damit erschließen lassen.

## Sachdarstellung / Begründung

Es wird zunächst auf die Vorlagen zur Sitzung am 14.03. und 10.04.2002 Bezug genommen. Aus der 2. Lesung am 10.04.2002 haben sich Aspekte ergeben, die mit dieser Textergänzung behandelt werden sollen.

1

Aus der Mitte des Ausschusses war gebeten worden, eine Übersicht bekannter US-cross-border-leasing (CBL) Transaktionen mitzuteilen:

**Übersicht bekannter CBL-Transaktionen im Abwasserbereich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit** (Quelle: Thomas/Danner als Referenten einer Veranstaltung des Rh. Studieninstitutes für kommunale Verwaltung, Köln, 12.03.2002)

Jahr	Körperschaft	Ca.-Volumen in Mio. USD
1999	Stadt Nürnberg	440
1999	Stadt Stuttgart	400
1999	Stadt Düsseldorf	580
2000	Stadt Köln	1100
2000	Stadt Köln	720
2000	Stadt Bonn	530
2000	Stadt Dresden	335
2000	Stadt Ludwigsburg	70
2000	Stadt Konstanz	160
2001	Stadt Düsseldorf	530
2001	Stadt Bonn	540
2001	Stadtentwässerung Hamburg	750
2001	Ruhrverband (I)	500
2001	Ruhrverband (II)	150
2002	Erftverband	(nicht bekannt)

2

Die SPD-Fraktion hatte gebeten, verbindliche Auskünfte der Finanzbehörden zur steuerlichen Behandlung und der Zuwendungsgeber zur Zuwendungsunschädlichkeit einer solchen Transaktion einzuholen. Nach Auffassung der SPD-Fraktion sollten erst die Auskünfte vorliegen, bevor der Grundsatzbeschluss gefasst werden könne.

Die Verwaltung macht dazu auf folgende Probleme bzw. Aspekte aufmerksam:

Derartige im Sinne der AO verbindliche Auskünfte der Finanzbehörden werden nur auf der Grundlage u.a. einer umfassenden und in sich abgeschlossenen Darstellung eines ernsthaft geplanten Sachverhaltes gegeben (so Erlass der BMF vom 24.06.1987; IV A – S 0430 –9/87; BStBl. 1987 I S. 474; zu § 204 AO und einer Auskunft mit Bindungswirkung).

Die Verwaltung sieht sich außerstande, zum derzeitigen Zeitpunkt, also ohne zumindest Grundsatzbeschluss zum „Ob“ eines CBL und ohne Erkenntnisse dazu, welches Grundmodell der Transaktion überhaupt in Frage kommt bzw. verfolgt wird, die Sachverhaltsbeschreibung nach diesen Maßgaben zu fertigen. Zudem ist zu beachten, dass solche Auskünfte rechtlich nur so weit reichen, wie die zugrundegelegte Sachverhaltsbeschreibung. M.a.W. hätte eine ganz generelle Auskunft auf der Grundlage einer – zum derzeitigen Zeitpunkt notwendigerweise ganz generellen – Sachverhaltsbeschreibung eben auch nur generellen Wert und keine Verbindlichkeit für die ggf. durchzuführende, konkrete Transaktion.

Die vorstehenden Ausführungen gilt sinngemäß für verbindliche Auskünfte der Zuwendungsträger hinsichtlich der Zuwendungsunschädlichkeit.

Die Einholung solcher Auskünfte ist üblicherweise Sache des Arrangeurs – mit guten Gründen: Es wird regelmäßig vereinbart und ist auch hier so beabsichtigt, dass die Kommune ohne Kostenrisiko den Vertrag beenden kann, wenn sie in diesen Angelegenheiten eine unzureichende oder nicht zufriedenstellende Auskunft erhält. Es ist Sache des Arrangeurs, zum exakt „passenden“ Zeitpunkt diese Auskünfte einzuholen bzw. die Transaktion so zu koordinieren, dass diese Auskünfte genau dann vorliegen, wenn es für den weiteren Ablauf darauf ankommt (vgl. dazu auch die zum AUIV am 10.04.2002 überreichte Übersicht zu den Phasen eines CBL). Ein zusätzlicher Aspekt ist, dass der Arrangeur im Rahmen seiner Beratungstätigkeit auch für die notwendige Sorgfalt bei Einholung der Auskünfte haftet; er hat also deswegen und wegen des ihm zufallenden Kostenrisikos (s.o.) ein Interesse daran, korrekte Sachverhalte zu ermitteln, den Behörden mitzuteilen und zufriedenstellende Auskünfte zu erhalten.

Dennoch hat die Verwaltung sowohl die Finanzbehörden wie auch einzelne (bedeutende) Zuwendungsträger mit der Bitte um Auskunft angeschrieben und diese gebeten, wenn möglich doch zumindest eine generelle Auskunft z.B. zur allgemeinen Handhabung des CBL zu diesen Aspekten zu geben. Es ist nicht zu erwarten, dass diese – wenn überhaupt - in dem kurzen Zeitraum zwischen der 2. Lesung der Angelegenheit am 10.04. und der erneuten Beratung am 15.05.2002 eintreffen werden. Sollte dies der Fall sein, wird die Verwaltung ggf. mündlich berichten.

Die Verwaltung kann daher zu den Aspekten „Steuern“ und „Zuwendungen/Zuschüssen“ bei Redaktionsschluss nur – zum Teil erneut – auf folgendes hinweisen:

- Die Zuwendungsunschädlichkeit ist vor Transaktionsabschluss mit Darlehens- und Zuschussgebern (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche) in Form von Negativattesten schriftlich abzustimmen. Soweit ersichtlich, handelt es sich dabei jedenfalls in NRW inzwischen um ein „standardisiertes“ Verfahren; will heißen, Zuwendungs- und Darlehensgeber haben dieser Fragen schon grundsätzlich geprüft und sehen sich nicht einer grundsätzlich neuen Frage gegenüber.
- Soweit ersichtlich (und durch mündlichen Kontakt zu einzelnen Kommunen bestätigt) wird CBL weder als „Verfügung“ noch als „Vermietung“ der Anlage gesehen, stellt also keinen Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Annahmestimmungen für Zuwendungen und Zuschüsse dar.
- Nach allen derzeit hier vorliegenden Informationen zur Behandlung des CBL nach deutschem Steuerrecht
  - bleibt die Stadt wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des deutschen Steuerrechts; Abschreibungen im Eigenbetrieb sind also weiterhin möglich;
  - führt CBL nicht zur Begründung einer Betriebs gewerblicher Art;
  - können negative steuerrechtliche Auswirkungen in Deutschland vermieden werden.

---

---

### **Ursprünglicher Text:**

Es wird zunächst auf die Vorlage im Nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung Bezug genommen. Diese war für die Sitzung des Ausschusses am 14.03.2002 zu spät übersandt worden, aber dennoch zumindest informatorisch Gegenstand der damaligen Sitzung; Vertreter eines in Frage kommenden Arrangeurs standen für Fragen zur Verfügung.

Wegen der zu späten Übersendung für den 14.03.2002 wurde die Vorlage für die heutige Sitzung einerseits erneut und unverändert in den Nichtöffentlichen Teil übernommen.

Andererseits wurde in der Sitzung am 14.03.2002 hinterfragt, ob dieser Beratungsgegenstand nicht in den Öffentlichen Teil gehöre. Die Frage ist berechtigt, kann aber nur mit teils/teils beantwortet werden:

Die Vorlage enthält zum Teil Aussagen des potenziellen Arrangeurs über sein Konzept zum cross-border-leasing. Zudem musste die Verwaltung davon ausgehen bzw. wollte diese Möglichkeit auch eröffnen, dass Fragen genau dazu wie auch zu anderen Geschäftsbestandteilen des Arrangeurs (Referenzen, Kosten u.ä.) gestellt und beantwortet werden können. Insoweit gehört der Beratungsgegenstand nach Auffassung der Verwaltung in den Nichtöffentlichen Teil – wobei sich allerdings die Vorlage jedenfalls für die erste Beratung nur schwer trennen ließ und eine einheitliche Beratung auch zweckmäßig erschien.

Andererseits kann alles, was das grundsätzliche „Ob“ und „Wie“ der Realisierung von Ertragspotenzialen im Abwasserwerk betrifft, jedenfalls solange und soweit im Öffentlichen Teil behandelt werden, wie keine Betriebs- oder Vertragsverhältnisse konkreter Anbieter oder Firmen in Rede stehen.

Diese Voraussetzungen treffen inhaltlich auf die Ziffern 1, 2, 4 (teilweise), 5 (teilweise), 6 (teilweise) sowie die Ziffer 7 der Vorlage zu, die mithin unproblematisch Gegenstand der Öffentlichen Sitzung sein können. Zur besseren Übersicht sind **diese** Passagen nachfolgend abgedruckt und so Gegenstand der öffentlichen Sitzung; Streichungen im Verhältnis zur Vorlage aus dem Nichtöffentlichen Teil sind durch (...) gekennzeichnet:

Im Rahmen der immer schwieriger werdenden Haushaltskonsolidierung und der Bemühungen um Gebührenstabilität werden neben den traditionellen Methoden zunehmend alternative Konzepte zur Realisierung von Ertragspotenzialen gesucht. Hierbei erstreckt sich die Bandbreite von neuartigen Finanzierungsmethoden (sale-and-lease-back, cross-border-leasing) bis zum kompletten Verkauf von Einrichtungen ohne Rücknutzung zur Realisierung eines Veräußerungsentgeltes.

Im Zuge des Projektes „Produktkritik“ wurden Überlegungen angestellt, inwieweit das Abwasserwerk zur Konsolidierung beitragen kann.

**1** Maßnahmen unter dem eher generellen Stichwort „Outsourcing“ können in der Bandbreite von der (ohnehin laufenden) Vertragsprivatisierung einzelner Leistungen bis hin zu einer Veräußerung der kompletten Einrichtung reichen. Hierbei sind wiederum verschiedene Möglichkeiten denkbar, und zwar im wesentlichen die vollständige Veräußerung an einen privatrechtlich organisierten Investor/Betreiber; „Public-Private-Partnership“-Lösungen als gemischt-wirtschaftliche Unternehmen (Kommune/Investor) bzw. die Gründung einer 100% durch die Kommune beherrschten Eigengesellschaft oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 GO.

Unter dem Ziel, möglichst hohe – wenn auch einmalige - Erlöse zu erzielen, ist zunächst an die Verkaufsentgelte für die Kommune im erstgenannten Fall zu denken. Im Falle einer Veräußerung verbleibt das sich nach Ablösung des bilanzierten Fremdkapitals (Kredite) ergebende Restentgelt bei der Kommune.

Die Führung einer Einrichtung wie hier des Abwasserwerks innerhalb der Organisationsstrukturen einer Kommune gewährleistet, dass die kommunalen Entscheidungsträger unmittelbaren Einfluss als Dienstvorgesetzte (Bürgermeisterin) oder als zuständiges Gremium (Werksausschuss, Rat) auf die Einrichtung ausüben können. Mit der Veräußerung einer Einrichtung entäußert man sich dessen zumindest in weiten Teilen.

Weiterhin sind die erheblichen Teile der entstehenden Kosten, die sich in der Kanalbenutzungsgebühr niederschlagen, fremdbestimmt, so dass insoweit kein Einfluss auf die Gebührenhöhe mehr

genommen werden kann. So unterliegen privatrechtliche Organisationsformen im Gegensatz zu kommunalen Regie- und Eigenbetrieben der Steuerpflicht (Gewerbe-, Körperschafts- und Umsatzsteuer) und müssen Gewinne erzielen, da ansonsten der Bestand gefährdet ist. Da die Kanalbenutzungsgebühren faktisch monopolistisch erhoben werden, kann auch keine Regulierung des Preises über Angebot und Nachfrage (Marktpreis) erfolgen. Denkbarer und zu prüfender Vorteil wäre, dass bestimmte Leistungen in einer privatrechtlich strukturierten Form wirtschaftlicher erbracht werden könnten.

Auch das Gutachten zur 1998/9 durchgeführten Organisationsuntersuchung im Fachbereich 7 hat diese Vor- und Nachteile derartiger Organisationsformen aufgezeigt und in die Abwägung eingestellt. Unter anderem dies hat zu den maßgeblichen Beschlüssen für die derzeitige Struktur des Fachbereiches und Organisationsform des Abwasserwerks geführt.

Nach Lage der Dinge bedürfte eine Veräußerung im hier interessierenden Abwasserbereich einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung. In diesem Zusammenhang ist zu den denkbaren Organisationsformen nach wie vor ein Erlass der Landesregierung vom 03.01.1989 maßgeblich. Unter dem Abschnitt „Einschaltung Dritter als Erfüllungsgehilfen“ macht der Erlass klar, dass die Pflichtaufgabe „Abwasserbeseitigung“ als solche nicht mit befreiender Wirkung für die Kommune auf Dritte übertragen werden kann. Die Gemeinde kann sich daher „nur“ kommunaler Gesellschaften des Privatrechts oder privater Betreiber oder diesbezüglicher Mischformen bedienen, um ihrer - nach wie vor eigenen - Verpflichtung nachzukommen. Aus diesem Grund trifft die Bezeichnung „Betreibermodell“ jedenfalls im Abwasserbereich eher zu als „Verkauf“ und wird daher nachfolgend als Oberbegriff verwendet.

Betreibermodelle sind in den unterschiedlichsten Varianten denkbar; eine detaillierte und vollständige Darstellung würde den Rahmen dieser Vorlage sprengen. Wesentliche strukturelle Merkmale sind folgende:

- a) Die Gemeinde bleibt „nach außen“, also mit Blick auf Bürgerschaft und Aufsichtsbehörden, abwasserbehandlungs- und beseitigungspflichtige Körperschaft und als solche auch verantwortlich für alle damit zusammenhängenden hoheitlichen Tätigkeiten; dies wäre nur auf eine Anstalt öffentlichen Rechts oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband delegierbar.
- b) Operative Tätigkeiten wie Planung, Bau und Unterhaltung aller Abwasseranlagen können auf einen Betreiber übertragen werden, der entweder eine Anstalt öffentlichen Rechts eine privatrechtliche Organisationsform, sei es vollständig, teilweise oder überhaupt nicht von der Gemeinde als Gesellschafter gehalten wird. In diesem Zusammenhang sind auch Veräußerungen der Anlagen oder Teilen der Anlage – mit oder ohne Rückholoption - denkbar.
- c) Im Zusammenhang mit b) werden von der Gemeinde Vergütungen für den Betrieb gezahlt und Verkaufserlöse für die Anlagen erzielt.

Trotz der hier nur ganz kompakten Darstellung wird deutlich, dass es sich bei einem Betreibermodell um eine sehr komplexe Entscheidung mit für Bürgerschaft und Rat weitreichenden und nachhaltigen Folgen handelt. Nicht zu unrecht hebt der o.g. Erlass darauf ab, dass vor einer Einschaltung privater Dritter bei der Abwasserbeseitigung .... diese Gesichtspunkte sehr sorgfältig geprüft werden ...“ sollen.

Konkret würde die Vorbereitung und Umsetzung einer solchen Entscheidung folgende wesentlichen Schritte bedeuten (stark vereinfachte Darstellung):

Phase 1:

- Auswahl und Beauftragung eines geeigneten Gutachter- und Beratungsbüros
- Bewertung und Analyse des Abwasserwerks.

- Auswahl der Form und Gestaltung des zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten Betreibermodells einschließlich Bewertung z.B. gebühren- und arbeitsrechtlicher Auswirkungen..
- Vorab-Einbindung der Aufsichtsbehörden (Modelle in engerer Auswahl grsl. genehmigungsfähig?).
- Endgültige Entscheidung über Auswahl/ Umsetzung eines Betreibermodells.

Phase 2:

- Aufsichtbehördliche Genehmigung.
- Beteiligung des Personalrats/Vorbereitung arbeitsrechtlicher Übernahmemodelle
- Ausschreibung der Leistungen.
- Bewertung der Ergebnisse; Auswahl des Betreibers.
- Nachverhandlungen/abschließender Vertragsentwurf/Unterzeichnung.
- Umsetzungsphase bis zum Beginn des Betriebs durch einen Dritten.

Schon für Phase 1 ist nach Erfahrungen anderer Gemeinden und Beratungsfirmen mit einem Zeitraum von etwa einem Jahr zu rechnen. Phase 2 dürfte mit Sicherheit einen vergleichbaren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Aus den aufgezeigten Gründen ist mit einer eher kurzfristigen Realisierung von Ertragspotenzialen nicht zu rechnen.

Ein wesentlicher Parameter hinsichtlich der Vor- und Nachteile eines Betreibermodells ist die Frage, ob und inwieweit dabei entstehende Veräußerungsgewinne/erlöse dem Gebührenhaushalt zuzuschreiben sind oder in den Haushalt eingestellt werden können. Zur Konstellation des Betreibermodells liegt dazu obergerichtliche Rechtsprechung vor:

„Für die Auffassung, dass der Veräußerungsgewinn statt dem Gebührenhaushalt dem allgemeinen Haushalt zu Gute kommen muss, gibt es nach Überzeugung des Senats keine sachliche Rechtfertigung.

Denn sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit den vollständig bzw. nahezu abgeschriebenen Vermögensgegenständen entstanden sind, hat der Gebührenhaushalt getragen, so dass auch nur ihm ein etwaiger Restnutzungswert bzw. ein darauf basierender Übertragungsgewinn zusteht. (OVG NW Urteil vom 15.12.1994; AZ 9 A 2252/93)“.

Dennoch erscheint ein Betreibermodell überprüfungswert. Dies kann – wie im Beschlussvorschlag beschrieben - zeitgleich mit dem nachfolgend beschriebenen Cross-border-leasing verfolgt werden.

**2** Eine interessante Alternative zum Betreibermodell im vorbezeichneten Sinne ist das sog. „US-Cross-Border-Leasing“ (CBL). Dieses eröffnet zwar wesentlich geringere Potenziale und diese kurzfristig, weist aber die beschriebenen Nachteile nicht auf und lässt mittel- bis langfristig nahezu alle Dispositionsmöglichkeiten - einschließlich eines Betreibermodells – offen.

Nachstehend werden die hierzu bisher erfolgten Aktivitäten aufgezeigt und CBL beschrieben. Diese Beschreibung ist zwar einerseits stark komprimiert (CBL-Vertragswerke umfassen mehrere hundert Seiten), andererseits enthält sie alle wesentlichen Aspekte der zu treffenden Regelungen.

**3** ( ... )

**4** Das CBL bietet der Kommune neben der traditionellen Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit. CBL hat im Wesentlichen folgende Struktur:

Die Kommune vermietet ihre Abwasseranlagen an einen US-Trust in einem langfristigen Hauptmietvertrag (Laufzeit mind. 99 Jahre). Der Trust wird dadurch nach US-Recht wirtschaftlicher Eigentümer (und ist zugleich abschreibungsberechtigt).

Im Gegenzug für die Vermietung der Anlage durch die Stadt an den Trust erhält die Stadt am „Closing-Tag“ (Tag des Abschlusses) eine Zahlung gemäß Hauptmietvertrag, die in ihrer Höhe dem geschätzten Marktwert der Anlage entspricht.

Die Stadt mietet dann die Anlage vom Trust für eine Laufzeit von ca. 25-30 Jahren gemäß einem Untermietvertrag (der „Mietvertrag“) zurück. Dementsprechend ist die Stadt gleichzeitig Vermieter unter dem Hauptmietvertrag und Mieter unter dem Mietvertrag.

Sowohl das zivilrechtliche als auch das wirtschaftliche („bilanzielle“) Eigentum verbleibt nach deutschem Recht bei der Kommune.

Zum oder vor Ablauf des Mietvertrages hat die Stadt das Recht, die Rechte des Trusts aus dem Hauptmietvertrag zu erwerben (die „Kaufoption“), indem sie dem Trust eine im Voraus festgelegte Summe zahlt (der „Kaufoptionspreis“).

Die Stadt benutzt einen bestimmten Prozentsatz (ca. 97%) des Erlöses aus der Hauptmietvertragszahlung um sicherzustellen, dass ausreichende Mittel vorhanden sind, um ihre planmäßigen Mietzahlungen unter dem Mietvertrag zu leisten (einschließlich des zur Ausübung der Kaufoption erforderlichen Betrages, falls die Stadt sich später hierzu entscheidet). Die Anlage der Finanzmittel erfolgt bei einem oder mehreren Kredit- oder Finanzinstituten.

Der verbleibende Rest des Erlöses stellt den Barwertvorteil für die Kommune dar (seitens des Arrangeurs vorsichtig auf ca. 3% des Transaktionsvolumens geschätzt, vgl. o.). Als Transaktionswert dient nicht der in der Bilanz ausgewiesene Restbuchwert, sondern ein durch beauftragte Gutachter ermittelter (höherer) Sachzeitwert.

(...)

## **5 (...)**

Daneben bietet das CBL in der vorgestellten Form mittel- und langfristig auch eine weitest gehende strategische Flexibilität, will heißen, dass die bei oben 1 dargestellte Bandbreite an denkbaren Organisations- oder Privatisierungsformen nicht wesentlich eingeschränkt ist, solange die Stadt als Leasingnehmer zur Verfügung steht.

Anders als bei Veräußerungsgewinnen liegt zu den Erlösen aus CBL zu der Frage, ob diese dem Gebührenhaushalt zuzuführen sind oder in den allgemeinen Haushalt eingestellt werden können, noch keine Rechtsprechung vor. Wenn allerdings die Verpflichtung der Stadt, die Einrichtung über die Dauer der Mietzeit nach dem Stand der Technik und der maßgeblichen Gesetze und Verordnungen zu betreiben, über den allgemeinen Haushalt getragen wird, muss der Barwertvorteil nach nachvollziehbarer Auffassung der Fachliteratur nicht in den Gebührenhaushalt eingestellt werden. Dies kann bereits während der Strukturierung des CBL eingehend geprüft und ggf. berücksichtigt werden.

(...)

## **6 Insgesamt erscheint das Modell empfehlenswert und sollte realisiert werden. (...)**

Die sich aus der Transaktion ergebenden Finanzdienstleistungen (siehe oben 4, dort 6. Unterpunkt) werden im Laufe des gesamten Verfahrens in einer späteren Phase nach geltendem Vergaberecht ausgeschrieben und vergeben. Auch dies würde der mandatierte Arrangeur für die Stadt übernehmen.

(...)

**7** In der Gesamtschau schlägt die Verwaltung nach all dem vor, zum CBL jetzt den Grundsatzbeschluss zu fassen und das CBL auch zu verfolgen. Zeitgleich dazu kann eine Vorprüfung dazu erfolgen, ob und welche Möglichkeiten zu oben 1 zweckmäßig sind und ggf. dann mittelfristig verfolgt werden können.

Auf diese Weise können Finanzpotenziale verhältnismäßig kurzfristig erschlossen werden, ohne andere Wege, die wesentlich längere Zeiträume erfordern und zu denen eine Grundsatzentscheidung jetzt noch nicht getroffen werden kann, nennenswert einzuschränken. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Erfolg eines CBL nicht unwesentlich davon abhängt, potenziellen Investoren deutlich zu machen, dass eine dahingehend eindeutige Linie verfolgt wird. Auch lösen die weiteren Schritte des CBL unabdingbar Kosten aus, die nur dann nicht bei der Stadt verbleiben, wenn eine Abstandnahme vom CBL nicht in ihrer Sphäre liegt.

Wenn und soweit die ausführliche Prüfung von Betreibermodellen zunächst abgewartet und sodann eine Entscheidung zur Umsetzung des CBL erfolgen würde, wäre das oben aufgezeigte "Zeitfenster" bis 30.09.2002 nicht zu halten und würde sich nach 2003 verschieben. Weder die Verwaltung noch der Arrangeur könnten zum derzeitigen Zeitpunkt dann Einschätzungen zur Interessenlage auf dem US-Investorenmarkt oder zu anderen wesentlichen Rahmenbedingungen machen; diese können dann schlechter oder besser sein.

Es besteht auch und jedenfalls grundsätzlich die Möglichkeit, das CBL nur bis zu einem für die Stadt kostenneutralen Punkt einzuleiten und dann eine – ggf. entsprechend verkürzte und damit allerdings auch gröbere – Überprüfung eines Betreibermodells abzuwarten. Dies würde bedeuten, dass die Entscheidung über die Fortführung des einen oder des anderen Modells in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses, wenn möglich bereits am 15.05.2002, zu treffen wäre.